

Bargeld: Neue Regel beim Abheben – das könnte sich für Millionen Verbraucher ändern

Viele nutzen noch einen Geldautomaten, um sich ohne weitere Verpflichtungen Euroscheine ausgeben zu lassen. Eine geplante EU-Regel könnte diese Aufteilung künftig deutlich verändern. **Denn Bargeld abheben soll in Geschäften grundsätzlich auch dann möglich werden, wenn Kunden dort überhaupt nichts einkaufen.** Damit könnten Supermärkte, Drogerien oder Tankstellen zu zusätzlichen Anlaufstellen für die Versorgung werden.

Bargeld abheben: Diese entscheidende Regel soll sich ändern

In Deutschland ist das klassische sogenannte Cashback an der Kasse derzeit an einen Bezahlvorgang für Waren oder Dienstleistungen gekoppelt, wie unter anderem der Handelsverband Deutschland beschreibt. Wer beim Einkauf Bargeld abheben möchte, lässt also beispielsweise den Einkaufsbetrag plus gewünschter Auszahlung von der Karte abbuchen und erhält den zusätzlichen Betrag bar. **Diese Ausnahme ist in Paragraph 2 Absatz 1 Nr. 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes geregelt.**

Genau an dieser Stelle setzt die geplante Zahlungsdiensteverordnung (Payment Services Regulation, **PSR**) an.

Im finalen Kompromisstext des Europäischen Rates vom 17. April 2026 wird ausdrücklich vorgesehen, dass Einzelhandelsgeschäfte **auf Wunsch** Bargeld zum Abheben ausgeben dürfen, ohne dass gleichzeitig ein Zahlungsvorgang stattfindet und ohne Kaufpflicht. Händler*innen müssten deshalb allein aber nicht die Zulassung als Zahlungsdienstleister besitzen.

Supermärkte müssen den neuen Service nicht anbieten

Aus der EU-Regel würde allerdings **kein Recht** darauf entstehen, an jeder beliebigen Ladenkasse Geld zu bekommen. Im aktuellen Entwurf wird klargestellt, dass der Dienst freiwillig bleibt und davon abhängen kann, wie viel Bargeld ein Geschäft verfügbar hat. Werden Gebühren verlangt, sollen Kunden darüber informiert werden. Verbraucher könnten damit zwar künftig beim Händler Bargeld abheben, ohne einen Schokoriegel oder andere Ware kaufen zu müssen – ob ein konkreter Markt mitmacht, entscheidet aber weiterhin das Unternehmen selbst.

Bei der möglichen Auszahlungshöhe gibt es zugleich eine interessante Entwicklung. In der politischen Einigung von Rat und Parlament vom November 2025 war noch von maximal 150 Euro sowie Chip-und-PIN-Technologie die Rede. Im späteren Kompromisstext taucht weder eine 150-Euro-Grenze noch diese technische Vorgabe auf. Entscheidend wird deshalb letztlich die offiziell verabschiedete und im EU-Amtsblatt veröffentlichte Fassung sein.

Wann die neue Bargeld-Regel gelten könnte

Ein festes Startdatum gibt es derzeit noch nicht. Die institutionelle und legislative Beobachtungsstelle des Europäischen Parlaments führt das Verfahren derzeit mit dem Status „Warten auf die Stellungnahme des Rates zur ersten Lesung“. Als vorläufiger Termin für die weitere parlamentarische Behandlung wird der **14. Dezember 2026** genannt.

Artikel 112 des aktuellen Kompromisstextes legt dagegen bereits den späteren Zeitplan fest: Die Verordnung tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und soll im Grundsatz 21 Monate danach angewendet werden. Bei einer Veröffentlichung Ende 2026 oder Anfang 2027 läge der praktische Start damit voraussichtlich erst im Jahr 2028; ein konkreter Termin lässt sich daraus noch nicht ableiten.

Hinter der Änderung steht vor allem das Ziel, den Zugang zu Bargeld und dem Abheben zu verbessern. Der aktuelle Entwurf nennt dabei ausdrücklich die Versorgung als Grund, Geschäften die Auszahlung auch ohne Einkauf zu ermöglichen. Besonders dort, wo Bankfilialen oder Geldautomaten fehlen, könnte das vorhandene Kassennetz dadurch eine zusätzliche Funktion übernehmen. Ob daraus tatsächlich ein flächendeckendes Angebot entsteht, hängt allerdings von Händler*innen, Banken und der technischen Umsetzung ab.

(Quellen: Handelsverband Deutschland, Gesetze im Internet, Europäischer Rat)